(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 26.04.2012

Überarbeitet am :

Gültig ab: 26.04.2012

Version: 1.1.1 Ersetzt Version: -

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Otterfix® FE

Andere Bezeichnungen: -

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Wertrockenmörtel zur Herstellung von Anhydrit-Fließestrich

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant

Zement- und Kalkwerke Otterbein GmbH & Co KG

Straße/Postfach

Hauptstraße 50

Nat.-Kenn./PLZ/Ort

D-36137 Großenlüder-Müs

Kontaktstelle für technische Information

Labor

Telefon / Telefax / E-Mail

Telefon: +49 (0)6648 / 68-0 Telefax: +49 (0) 6648 / 68-40 E-Mail: qs@zkw-otterbein.de

1.4 Notrufnummer

Europäische Notrufnummer: 112

Notfallinformationsdient: -

Notfallnummer des Herstellers: +49 (0) 6648 / 68-0 Erreichbarkeit außerhalb der Arbeitszeit: \Box Ja \boxtimes Nein

2. <u>Mögliche Gefahren</u>

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VII (Stoffe):

STOT SE 3 Exposition: Inhalation

Skin Irritation 2 Eye damage 1

Einstufung gemäß Richtlinie 1999/45/EG:

Xi - reizend

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnungselemente nach Richtlinie 1999/45/EG



(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 26.04.2012

Überarbeitet am :

Gültig ab: 26.04.2012

Version: 1.1.1 Ersetzt Version: -



Signalwort / Gefahrenbezeichnung:

Xi - reizend

Gefahrenbestimmende Komponenten für die Etikettierung

enthält:

Gefahrenhinweise / R-Sätze

R 37 Reizt die Atemwege R 38 Verursacht Hautreizungen

R 41 Verursacht schwere Augenschäden

Sicherheitshinweise / S-Sätze

S 2 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen S 24/25 Berührung mit der Haut und Augen vermeiden

S 26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt

konsultieren.

S 36/37/39 Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille /

Gesichtsschutz tragen.

S 46 Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

Weitere Kennzeichnungselemente

Nicht zutreffend

2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die die Kriterien für PBT- oder vPvB-Stoffe erfüllen. Sonstige Gefahren sind nicht bekannt.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch

3.2 Gemische

Stoffname: Calciumsulfat EG-Nr.: 231-900-3 CAS-Nr: 7778-18-9

REACH-Registrierungsnr: - (nicht registrierungspflichtig)

Anteil: 35-45 %

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG: -

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: -



(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 26.04.2012

Überarbeitet am :

Gültig ab: 26.04.2012

Version: 1.1.1 Ersetzt Version: -

Stoffname: Kalkstein EG-Nr.: 215-279-6 CAS-Nr. 1317-65-3

REACH-Registrierungsnr.: - (nicht registrierungspflichtig)

Anteil: 50-60 %

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG: -

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: -

Stoffname: Portlandzementklinker

EG-Nr.: 266-043-4 CAS-Nr. 65997-15-1

REACH-Registrierungsnr.: - (nicht registrierungspflichtig)

Anteil: 2-7 %

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG: Xi - reizend

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: STOT SE 3; H335, Skin Irrit. 2; H 315, Eye Dam. 1; H

318

(Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen)

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Keine verzögert auftretenden Wirkungen bekannt. In jedem Fall sollte ein Arzt aufgesucht werden, es sei denn, es handelt sich um geringfügige Verletzungen

Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen. Staub aus Hals und Nasenbereich sollte schnell entfernt werden. Bei Beschwerden, wie Unwohlsein, Husten oder anhaltender Reizung Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt

Kontaminierte Hautflächen sorgfältig und vorsichtig abwischen, um sämtliche Produktreste zu entfernen. Betroffene Hautfläche sofort mit viel Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung entfernen. Falls nötig, ärztlichen Rat einholen.

Nach Augenkontakt

Auge nicht trocken reiben, weil durch die mechanische Beanspruchung zusätzliche Hornhautschäden möglich sind. Das Auge sofort bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser mindestens 20 Minuten spülen, um alle Teilchen zu entfernen. Falls möglich isotonische Augenspüllösung (0,9 % NaCl) verwenden. Immer Arbeitsmediziner oder Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Mund mit Wasser spülen und reichlich Wasser trinken. Kein Erbrechen hervorrufen. Ärztlichen Rat einholen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Augen: Augenkontakt mit zementhaltigen Produkten (trocken oder feucht) kann ernste und möglicherweise bleibende Augenschäden verursachen.

Haut: Zement kann durch anhaltenden Kontakt eine reizende Wirkung auf feuchte Haut (infolge von Schwitzen oder Luftfeuchte) haben. Kontakt zwischen Zement und feuchter Haus kann Hautreizungen, Dermatitis oder ernste Hautschäden hervorrufen.

Aufgrund des im Zement enthaltenen wasserlöslichen Chromats kann sich bei anhaltendem Kontakt eine allergische Chromdermatitis entwickeln.

Atmung: Wiederholtes Einatmen größerer Zementstaubmengen über einen längeren Zeitraum erhöht das Risiko für Erkrankungen der Lunge.

Umwelt: Bei normaler Verwendung ist Zement nicht gefährlich für die Umwelt.



(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 26.04.2012

Überarbeitet am :

Gültig ab: 26.04.2012

Version: 1.1.1 Ersetzt Version: -

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Es sind die Hinweise in Abschnitt 4.1 zu beachten

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignet: Das Produkt ist nicht entflammbar und nicht brennbar. Pulver-, Schaum- oder CO₂-Löscher für Umgebungsbrände verwenden.

Löschmethoden den örtlichen Gegebenheiten anpassen.

Ungeeignet: Kein Wasser benutzen. Anfeuchten des Materials vermeiden.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Staubentwicklung vermeiden. Löschmethoden den örtlichen Gegebenheiten anpassen. Umluftunabhängiges Atemgerät verwenden.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Staubentwicklung vermeiden; ungeschützte Personen fernhalten; Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden . geeignete Schutzkleidung tragen (vgl. Abschnitt 8);

Einatmen von Staub vermeiden, ausreichende Belüftung sicherstellen oder geeigneten Atemschutz benutzen (vgl. Abschnitt 8);

Anfeuchten vermeiden.

Einsatzkräfte:

Staubentwicklung vermeiden; ungeschützte Personen fernhalten; Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden . geeignete Schutzkleidung tragen (vgl. Abschnitt 8);

Einatmen von Staub vermeiden, ausreichende Belüftung sicherstellen oder geeigneten Atemschutz benutzen (vgl. Abschnitt 8);

Anfeuchten vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Verschüttetes Produkt aufnehmen.

Material möglichst trocken halten.

Flächen abdecken, um unnötige Staubentwicklung zu vermeiden.

Unkontrollierte Freisetzung in Wasser und Kanalisation vermeiden (pH-Anstieg)

Bei Eindringen größerer Mengen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

In jedem Fall Staubbildung vermeiden.

Material möglichst trocken halten.

Mechanisch (trocken) aufnehmen. Dafür Staubsauger benutzen oder in Säcke schaufeln. Niemals Druckluft zur Reinigung verwenden.

Kommt es bei einer trockenen Reinigung zur Staubentwicklung, ist unbedingt persönliche Schutzausrüstung zu verwenden.

Einatmen von Staub und Hautkontakt vermeiden. Verschüttetes Material zurück in Behälter füllen. Eine spätere Verwendung ist möglich.



(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 26.04.2012

Überarbeitet am :

Gültig ab: 26.04.2012

Version: 1.1.1 Ersetzt Version:

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen zu Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung sind in den Abschnitten 8 und 13 zu entnehmen.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Kontakt mit Haut und Augen vermeiden. Schutzkleidung tragen (siehe Abschnitt 8) Keine Kontaktlinsen tragen. Staubbelastung minimieren. Staubentwicklung vermeiden.. Staubquellen und Abfülleinrichtungen sollten abgedichtet sein, ggf. Absaugung verwenden.

Bei Umgang mit Sackware müssen die Sicherheitshinweise nach Richtlinie 90/269/EWG beachtet werden.

Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosionen

Nicht zutreffend

Maßnahmen zur Verhinderung von Stäuben und Aerosolen

Nicht zutreffend

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Nicht zutreffend

Allgemeine Hygienemaßnahmen

Einatmen und Verschlucken, sowie Haut- und Augenkontakt vermeiden. Am Arbeitsplatz nicht trinken, essen und rauchen. Duschen und Umziehen nach Beendigung der Arbeit. Kontaminierte Kleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Arbeitsplatz sauber halten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Angaben zu den Lagerbedingungen

Trocken lagern. Kontakt mit Luft und Feuchtigkeit minimieren. Von Säuren fernhalten.

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Loselagerung in geeigneten Silos. Aluminium ist nicht für Transport oder Lagerung geeignet, wenn die Gefahr von Kontakt mit Wasser besteht.

Lagerklasse: Nicht zutreffend

7.3 Spezifische Endanwendungen

Branchen- und sektorspezifische Leitlinien

Nicht zutreffend

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland

Stoffname: Calciumsulfat CAS-Nr. : 7778-18-9

Grenzwerte		Expositionsweg	Expositionsfrequenz	Bemerkung
Calciumsulfat	6 (A) mg/m ³	Innalativ	Arbeitsplatzgrenzwert (Schichtmittelwert)	TRGS 900



(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 26.04.2012

Überarbeitet am :

Gültig ab: 26.04.2012

Version: 1.1.1 Ersetzt Version: -

Stoffname: Portlandzementklinker

CAS-Nr.: 65997-15-1 Spezifizierung:

Wert:

Grenzwerte		Expositionsweg	Expositionsfrequenz	Bemerkung
Portlandzement (Staub) Allgemeiner Staubgrenzwert	5 (E) mg/m ³ 3 (A) mg/m ³ 10 (E) mg/m ³	IInnaiativ	Arbeitsplatzgrenzwert (Schichtmittelwert)	TRGS 900
Wasserlösliches Chrom VI	2 ppm	nermai	Kurzzeit (akut) Langzeit (wiederholt)	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Spitzenbegrenzung: Fruchtschädigend: Überwachungsverfahren -

8.1.2 DNEL- und PNEC- Werte

Stoffname: Portlandzemenklinker

CAS-Nr.: 65997-15-1 Spezifizierung: Wert:

8.1.3 Control-Banding (z.B. ILO, EMKG)

Relevante Parameter / Eingruppierung Nicht zutreffend Relevante Schutzleitfäden Nicht zutreffend

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Staubentwicklung sollte vermieden werden. Darüber hinaus wird geeignete Schutzausrüstung empfohlen. Augenschutz (z. B. Schutzbrille oder Visier) muss getragen werden, es sei denn, Augenkontakt kann ausgeschlossen werden aufgrund der Beschaffenheit und Art der Anwendung (z. B. abgedichtete Anlagen). Erforderlichenfalls sind Gesichtsschutz, Schutzkleidung und Sicherheitsschuhe zu tragen.

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Falls bei der Tätigkeit Stäube oder Dämpfe entstehen, müssen abgedichtete Anlagen, eine örtliche Entlüftung oder andere technische Steuerungseinrichtungen vorhanden sein.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung

Allgemein: Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen und gegebenenfalls duschen, um anhaftendes Material zu entfernen. Berührung mit den Augen und mit der Haut vermeiden. Kontaminierte Kleidung, Schuhe etc. vor erneuter Nutzung reinigen.

Augen- / Gesichtsschutz

Keine Kontaktlinsen tragen. Bei Pulver eng sitzende Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166 oder Vollsichtbrille tragen.



(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 26.04.2012

Überarbeitet am :

Gültig ab: 26.04.2012

Version: 1.1.1 Ersetzt Version: -

Hautschutz

Handschuhe

Bei Vollkontakt:

Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk (z.B. Sahara, Hersteller KCL)

Schichtstärke (mm): 0,35

Durchdringungszeit (min.): > 480

Bei Spritzkontakt:

Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk (z.B: Sahara, Hersteller KCL)

Schichtstärke (mm): 0,35

Durchdringungszeit (min.): > 480

Anderer Hautschutz

Das Material ist als reizend für die Haut eingestuft, deshalb muss Hautkontakt so weit wie möglich technisch minimiert werden. Es sollte Schutzkleidung, die die Haut völlig bedeckt, lange Hosen, Overalls mit langem Arm und engen Bündchen an den Öffnungen, sowie Schuhe, die resistent gegen Ätzmittel und staubdicht sind, getragen werden.

Atemschutz

Ausreichende Belüftung und geeignete Atemschutzmaske (Partikelfilter P 2 (weiß) oder P 3(weiß)) werden empfohlen.

Hitze- / Kälteschutz

Bei sachgerechter Handhabung bestehen keine thermischen Gefahren.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Abluft aus der Lüftungsanlage sollte vor dem Austritt in die Atmosphäre gefiltert werden. Nicht in die Umwelt abgeben.

Verschüttetes Produkt aufnehmen. Unkontrollierte Freisetzung in Wasserläufe muss der zuständigen Behörde gemeldet werden.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand Fest, pulverförmig

Farbe: hellgrau

Geruch: geruchslos

Geruchsschwelle: entfällt

pH-Wert: > 12

Schmelzpunkt/: > 1250 °C

Siedebeginn und Siedebereich : Entfällt (fest mit einem Schmelzpunkt >1250 °C) Flammpunkt : Entfällt (fest mit einem Schmelzpunkt >1250 °C) Verdampfungsgeschwindigkeit : Entfällt (fest mit einem Schmelzpunkt >1250 °C)

Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Nicht entflammbar obere/untere Entzündbarkeits- Nicht entflammbar

oder Explosionsgrenzen:

Dampfdruck : Entfällt (fest mit einem Schmelzpunkt >1250 °C) Dampfdichte : Entfällt (fest mit einem Schmelzpunkt >1250 °C)

relative Dichte : Nicht bestimmt Löslichkeit(en) : Hohe Löslichkeit

Verteilungskoeffizient: Entfällt (anorganisches Material)

n-Octanol/Wasser:

Selbstentzündungstemperatur: Keine relative Selbstentzündungstemperatur unter 400°C



(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 26.04.2012

Überarbeitet am:

Gültig ab: 26.04.2012

Version: **Ersetzt Version:** 1.1.1

Zersetzungstemperatur: Nicht anwendbar

Entfällt (fest mit einem Schmelzpunkt >1250 °C) Viskosität:

explosive Eigenschaften: Nicht entflammbar (ohne jegliche chemische Strukturen, die allgemein mit

Explosionseigenschaften assoziiert werden)

oxidierende Eigenschaften: Keine Oxidationseigenschaften

9.2 Sonstige Angaben

entfällt

10. Stabilität und Reaktivität

Reaktivität

10.1 Zement ist ein hydraulischer Stoff. In Wasser findet eine beabsichtigte Reaktion statt. Dabei erhärtet Zement und bildet eine feste Masse, die nicht mit ihrer Umgebung reagiert.

10.2 Chemische Stabilität

Unter normalen Handhabungs- und Lagerbedingungen (trocken) ist das Material stabil.

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

10.3 Feuchter Zement ist alkalisch und unverträglich mit Säuren, Ammoniumsalzen, Aluminium und anderen unedlen Metallen. Dabei kann Wasserstoff gebildet werden. Zement ist in Flusssäure löslich, wobei sich ätzendes Siliziumtetrafluoridgas bildet. Kontakt mit diesen unverträglichen Materialien vermeiden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Einwirkung von Luft und Feuchtigkeit minimieren, da dies zur Klumpenbildung und zu Verlust der Produktqualität führen kann..

10.5 Unverträgliche Materialien

Säuren, Ammoniumsalze, Aluminium und andere unedle Metalle.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Otterfix® FE

akute Toxizität

Das Produkt ist nicht akut toxisch

Reizung

Reizt die Haut

Ätzwirkung

Nicht als ätzend eingestuft.

Sensibilisierung

Bildung von Hautekzemen durch reizende Kontaktdermatitis oder allergische Kontaktdermatitis möglich.

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Keine Einstufung relevant



(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 26.04.2012

Überarbeitet am:

Gültig ab: 26.04.2012

Version: 1.1.1 Ersetzt Version: -

Karzinogenität

Einstufungskriterien gelten als nicht erfüllt.

Mutagenität

Einstufungskriterien gelten als nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Kein Anhaltspunkt für ein Reproduktionsrisiko.

Symptome und Wirkungen

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Das Produkt reizt die Atemwege (STOT SE 3 (H335 – Kann die Atemwege reizen); R 37: Reizt die Atemwege))

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Gewässertoxizität

Portlandzementklinker EG-Nr.: 266-043-4

Dosis /	Expositionszeit	Spezies	Methode	Ergebnis /	Bemerkungen
Konzentration				Bewertung	
LC ₅₀	96 h	Algen		Nicht	
				bestimmbar	
EC ₅₀	48 h	Daphnien		Nicht	
		-		bestimmbar	

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht zutreffend für anorganische Substanzen

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Nicht zutreffend für anorganische Substanzen

12.4 Mobilität im Boden

Nicht zutreffend, da das Produkt ein anorganisch mineralisches Material ist.

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht zutreffend für anorganische Substanzen

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Nicht bekannt

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt trocken aufnehmen und nach Möglichkeit weiterverwenden / wiederverwerten.

Abfallaufbereitungstechniken sind nicht erforderlich. Nicht ins Abwasser oder in Oberflächenwässer

Behandlung verunreinigter Verpackungen

Die Entsorgung von Behältern und Verpackungen hat in Übereinstimmung mit nationalen und regionalen Bestimmungen zu erfolgen.

Nach Gebrauch muss die Verpackung völlig entleert werden.

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

Produkt: 17 08 01 Verpackung: 15 01 10



(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 26.04.2012

Überarbeitet am : -

Gültig ab: 26.04.2012

Version: 1.1.1 Ersetzt Version:

Besondere Vorsichtsmaßnahmen

Keine

einschlägige EU- oder sonstige Bestimmungen

Nicht zutreffend

14. Angaben zum Transport

14.1UN-Nummer

Nicht zutreffend

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID

Nicht zutreffend

IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

Nicht zutreffend

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht zutreffend

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht zutreffend

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

ADR/RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR: ☐ ja / ☒ nein

Marine Pollutant: ☐ yes / ☒ no

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

Bei Transport Staubentwicklung vermeiden.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Verschmutzungskategorie: Nicht relevant Schiffstyp: Nicht relevant

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften.

Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen):

Nicht zutreffend

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe):

Nicht zutreffend

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):

Nicht zutreffend



(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 26.04.2012

Überarbeitet am :

Gültig ab: 26.04.2012

Version: 1.1.1 Ersetzt Version:

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzienverordnung):

Nicht zutreffend

Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) 1907/2006:

Nicht zutreffend

Nationale Vorschriften z.B.

Wassergefährdungsklasse

WGK 1

Weitere relevante Vorschriften

Nicht bekannt.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

16. Sonstige Angaben

Änderungen gegenüber der letzten Version

Keine

Abkürzungen:

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der

Straße

CAS Chemical Abtract Service EC₅₀ Mittlere effektive Konzentration EG Europäische Gemeinschaft

IATA-DGR International Air Transport Association – Dangerous Goods Regulations

Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher

Chemikalien als Massengut

ICAO-IT International Civil Aviation Organization – Technical Instructions

IMDG-Code International Maritime Code for Dangerous Goods

LC₅₀ Mittlere letale Konzentration

MARPOL Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch

Schiffe

OECD Organisation for Economic Co-operation and Development

PBT Persistent, bioakkumulierbar, toxisch

Reach Registration, Evaluation and Authorization of Chemicals

RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

vPvB Sehr persistent, sehr bioakkumulierbar UN United Nations (Vereinte Nationen)

Literaturangaben und Datenquellen

Vorschriften:

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Stoffrichtlinie (67/548/EWG), zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/2/EG Reach-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 253/2011 CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 286/2011.



(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 26.04.2012

Überarbeitet am :

Gültig ab: 26.04.2012

Version: 1.1.1 Ersetzt Version:

Literatur

- (1) *Portland Cement Dust Hazard assessment document EH75/7,* UK Health and Safety Executive, 2006: http://www.hse.gov.uk/pubns/web/portlandcement.pdf.
- (2) Technische Regel für Gefahrstoffe "Arbeitsplatzgrenzwerte", 2009, GMBI Nr.29 S.605.
- (3) MEASE 1.02.01 Exposure assessment tool for metals and inorganic substances, EBRC Consulting GmbH für Eurometaux, 2010: http://www.ebrc.de/ebrc/ebrc-mease.php.
- (4) Observations on the effects of skin irritation caused by cement, Kietzman et al, Dermatosen, 47, 5, 184-189 (1999).
- (5) Epidemiological assessment of the occurrence of allergic dermatitis in workers in the construction industry related to the content of Cr (VI) in cement, NIOH, Page 11, 2003.
- (6) U.S. EPA, Short-term Methods for Estimating the Chronic Toxicity of Effluents and Receiving Waters to Freshwater Organisms, 3rd ed. EPA/600/7-91/002, Environmental Monitoring and Support Laboratory, U.S. EPA, Cincinnati, OH (1994a).
- (7) U.S. EPA, *Methods for Measuring the Acute Toxicity of Effluents and Receiving Waters to Freshwater and Marine Organisms*, 4th ed. EPA/600/4-90/027F, Environmental Monitoring and Support Laboratory, U.S. EPA, Cincinnati, OH (1993).
- (8) Environmental Impact of Construction and Repair Materials on Surface and Ground Waters. Summary of Methodology, Laboratory Results, and Model Development. NCHRP report 448, National Academy Press, Washington, D.C., 2001.
- (9) Final report Sediment Phase Toxicity Test Results with Corophium volutator for Portland clinker prepared for Norcem A.S. by AnalyCen Ecotox AS, 2007.
- (10) TNO report V8801/02, *An acute (4-hour) inhalation toxicity study with Portland Cement Clinker CLP/GHS 03-2010-fine in rats*, August 2010.
- (11) TNO report V8815/09, Evaluation of eye irritation potential of cement clinker G in vitro using the isolated chicken eye test, April 2010.
- (12) TNO report V8815/10, Evaluation of eye irritation potential of cement clinker W in vitro using the isolated chicken eye test, April 2010.
- (13) European Commission's Scientific Committee on Toxicology, Ecotoxicology and the Environment (SCTEE) opinion of the risks to health from Cr (VI) in cement (Europäische Kommission, 2002): http://ec.europa.eu/health/archive/ph-risk/committees/sct/documents/out158 en.pdf.
- (14) *Investigation of the cytotoxic and proinflammatory effects of cement dusts in rat alveolar macrophages*, Van Berlo et al, Chem. Res. Toxicol., 2009 Sept; 22(9):1548-58
- (15) Cytotoxicity and genotoxicity of cement dusts in A549 human epithelial lung cells in vitro; Gminski et al, Abstract DGPT conference Mainz, 2008.
- (16) Comments on a recommendation from the American Conference of governmental industrial Hygienists to change the threshold limit value for Portland cement, Patrick A. Hessel and John F. Gamble, EpiLung Consulting, June 2008.
- (17) Prospective monitoring of exposure and lung function among cement workers, Interim report of the study after the data collection of Phase I-II 2006-2010, H. Notø, H. Kjuus, M. Skogstad and K.-C. Nordby, National Institute of Occupational Health, Oslo, Norway, March 2010.



(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 26.04.2012

Überarbeitet am :

Gültig ab: 26.04.2012

Version: 1.1.1 Ersetzt Version: -

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VII (Umwandlungstabelle)

Wortlaut der R-Sätze, Gefahrenhinweise, Sicherheitsratschläge und/oder Sicherheitshinweise auf die in Abschnitt 2 bis 15 Bezug genommen wird

Gemäß Richtlinie 67/548/EWG:

R 37: Reizt die Atmungsorgane

R 38: Reizt die Haut

R 41: Gefahr ernster Augenschäden

- S 2:Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen
- S 25: Berührung mit den Augen vermeiden
- S 26: Bei Berührung mit den Augen gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren
- S 37: Geeignete Schutzhandschuh tragen.
- S 39: Schutzbrille / Gesichtsschutz tragen.

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Skin Irrit. 2, H 315: Ätz- / Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2; Verursacht Hautreizungen. Eye Dam. 1, H 318: Schwere Augenschädigung / Augenreizung, Kategorie 1; Verursacht schwere Augenschäden

STOT SE 3, H 335: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3; Kann die Atemwege reizen.

P 102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

P 280: Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen. P305 + P351 + P310: Bei Kontakt mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.

Sofort Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

P 302 + P 352: Bei Kontakt mit der Haut: Mit viel Wasser und Seife waschen.

P 261 + P 304 + P340: Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden. Bei Einatmen:

Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die

das Atmen erleichtert.

P 501: Inhalt/Behälter.....zuführen.

Schulungen für Arbeitnehmer

Nicht bekannt

CLP-Kennzeichnung von Gemischen (bis 2015 als freiwillige Information zusätzlich zum Etikett nach RL 1999/45/EG)

Noch nicht spezifiziert

Weitere Informationen

Keine